

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-187-2022 (Ltg.-2184/A-1/152-2022)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:

Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2184>

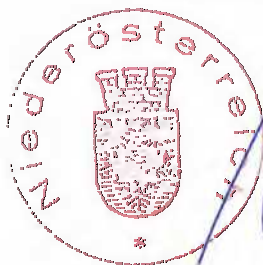

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 7. Juli 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 7. Juli 2022

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:

Beilagen

23.06.2022

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.06.2022
Ltg.-**2184/A-1/152-2022**
VK-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl. Ing. Dinhobl, Lobner, Hogl, Mold, Schuster,
Mag. Zeidler-Beck, MBA

betreffend **Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand samt Bezug habender, gesetzesergänzender Verordnungen**

Die Bergstraße auf die Hohe Wand wurde im Jahr 1935 errichtet und ist eine bemaute Landesstraße des Landes Niederösterreich. Die Bemauteung ist seit 3. Februar 1978 im Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550-0, geregelt. Die Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/1-0, sowie die Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/2-0, ergänzen dieses Gesetz.

Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Zweckbindung der Abgabenerträge für die Erhaltung der Hohe Wand Straße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs, vor. Da die Einhebung der Maut an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jedoch personalkostenintensiv ist, weisen die Abgabenerträge keinen signifikanten Einfluss auf das Erhaltungsbudget für die Hohe Wand Straße auf. Durch die generelle - auch bisher bereits bestehende - Zuständigkeit des NÖ Straßendienstes für die Erhaltung der Hohe Wand Straße als Landesstraße ist künftig auch ohne entsprechender Bemauteung eine qualitativ hochwertige Instandhaltung und die Erhaltung der Verkehrssicherheit gewährleistet.

Durch den Entfall der Besetzung der Mautstelle und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wie Ausstellung von Mautausweisen zur Befreiung der Abgabepflicht kann auch eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung erzielt

werden. Weiters entfallen die Personalkosten für die Besetzung der Mautstelle. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes sollen auch die oben genannten, Bezug habenden, gesetzesergänzenden Verordnungen aufgehoben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, Aufhebung der Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand sowie Aufhebung der Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 7. Juli 2022 möglich ist.

Antrag
des
Verkehrs-Ausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Dinhobl, Lobner, Hogl, Mold, Schuster, Mag. Zeidler-Beck, MBA betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand samt Bezug habender, gesetzesergänzender Verordnungen

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, Aufhebung der Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand sowie Aufhebung der Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hogl
Berichterstatter


Dorner
Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 07. Juli 2022 beschlossen:

Aufhebung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand

Das Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550, die Verordnung über die Besetzung der Mautstelle zur Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/1, und die Verordnung über die Höhe der Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550/2, werden aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Hinweis | Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert. |
| | Prüfinformation | Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur |